



Fischereirechtliche Bedingungen bei der Einfuhr von lebenden Fischen, Fischeiern und Fischsamen sowie Süßwasserkrebsen in die Schweiz

(Zusammenfassung)

Dieses Dokument gehört zu den Einfuhrbedingungen, die Sie auf der Website des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV finden: www.blv.admin.ch > Themen > Internationales > Einfuhr > Tiere und Produkte tierischer Herkunft aus Drittländern > Lebende Tiere aus Drittländern > Tiere der Aquakultur. Dort finden sie auch die Adresse des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), an welches sie allfällige Fragen zu diesen Bestimmungen richten können.

Einfuhr von Speisefischen und Speisekrebsen

1. Speisefische und -krebse der im Anhang 1 und 2 der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) aufgeführten Arten dürfen nur eingeführt werden, wenn die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen worden sind.
2. Fische und Krebse des Anhangs 3 VBGF dürfen nicht importiert werden (siehe auch Ziffern 10 und 11).
Unter Reptantia im Sinne des Anhangs 3 VBGF versteht man die folgenden Familien und Gattungen:
 - *Astacidae* (*Astacus*, *Austropotamobius*, *Pacifastacus*)
 - *Cambaridae* (*Barbicambarus*, *Bouchardina*, *Cambarellus*, *Cambaroides*, *Cambarus*, *Distocambarus*, *Fallicambarus*, *Faxonella*, *Hobbseus*, *Orconectes*, *Procambarus*, *Troglocambarus*)
 - *Parastacidae* (*Astacoides*, *Astacopsis*, *Cherax*, *Engaeus*, *Engaewa*, *Euastacus*, *Geocharax*, *Gramastacus*, *Ombrastacoides*, *Paranephrops*, *Parastacus*, *Samastacus*, *Spinastacoides*, *Tenuibranchiurus*, *Virilastacus*)
 - *Varunidae* (*Eriocheir*)
 - *Potamidae* (*Potamon*)
3. Abweichend davon dürfen Krebse der Gattung **Cherax** unter folgenden Bedingungen importiert werden:
 - a. die Tiere werden nur in geschlossenen Kühlbehältern (Kühlkette) importiert, transportiert und gehältert;
 - b. die Tiere nach der Einfuhr in geschlossenen Kühlbehältern so gehalten, dass ein Entweichen ausgeschlossen werden kann. Ebenso ist die Abgabe lebender Krebse zur Haltung in Aquarien oder anderen Hälterungsarten verboten;
 - c. **der Importeur verpflichtet sich, seine Kunden schriftlich über diese Hälterungsvorschriften für Krebse zu informieren. Zu diesem Zweck lässt er sich von jedem Kunden eine Bestätigung unterschreiben**, worin der Kunde erklärt, vom Importeur darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Der Importeur muss diese Bestätigung während einem Jahr aufbewahren. Die kantonalen Veterinärdienste und Fischereifachstellen können diese Bestätigungen während dieser Zeit einsehen.
4. Fischarten, die nicht in den Anhängen 1-3 des VBGF aufgeführt sind, dürfen nur importiert werden, wenn die Tiere in geschlossene Fischzuchtanlagen, deren Ablauf in die Kanalisation mündet, eingesetzt werden.

Einfuhr von Besatzfischen und Besatzkrebse

5. Bachforellen und Äschen dürfen zum Zwecke des Aussetzens in freie Gewässer (Besatz im Sinne der fischereilichen Bewirtschaftung) nur importiert werden, wenn der Ursprungsort des Materials im selben Einzugsgebiet wie der schweizerische Einsatzort und in den vom Bundesamt für Umwelt bezeichneten grenznahen Gebieten liegt. Dabei gelten als grenznah die Einzugsgebiete:
 - des Rheins und seiner Zuflüsse oberhalb von Strassburg;
 - der Rhone und ihrer Zuflüsse oberhalb der Stauhaltung von Génissiat;
 - des Doubs und seiner Zuflüsse oberhalb des Zusammenflusses mit der Sâone;
 - des Ticino und seiner Zuflüsse oberhalb von Cremona;
 - des Inn und seiner Zuflüsse oberhalb von Innsbruck.Für die Einzugsgebiete von Adda und Etsch wird auf die Festlegung einer Toleranzzone verzichtet.
Jedes Gesuch zur Einfuhr aus diesen Gebieten wird separat behandelt.
6. Die übrigen im Anhang 1 VBGF aufgeführten Arten dürfen nur eingeführt werden, wenn die Art im Einsatzgebiet bereits natürlicherweise vorkommt.
7. Die Einfuhr von Spiegelkarpfen zu Besatzzwecken ist verboten. Die übrigen Arten gemäss Anhang 2 VBGF dürfen nur importiert werden, wenn sie im erlaubten Einsatzbereich eingesetzt werden.
8. Die Einfuhr von Arten des Anhangs 3 VBGF und anderer Arten zu Besatzzwecken ist verboten.

Einfuhr von Köderfischen

9. Prinzipiell dürfen alle im Anhang 1 VBGF aufgeführten Arten importiert werden, wenn die Art am Einsatzort nicht als standortfremd gilt. Die Einfuhr von Arten der Anhänge 2 und 3 sowie anderer Arten zur Verwendung als Köderfische ist verboten. Das Verwenden von lebenden Köderfischen ist gemäss Art. 5 VGBF prinzipiell verboten. Die Kantone können unter gewissen Umständen Ausnahmen bewilligen.

Einfuhr von Fischen und Krebsen zu Ausstellungs- und Forschungszwecken sowie für öffentliche Zoos

10. Alle Arten der Anhänge 1, 2, 3 VBGF sowie andere Arten dürfen importiert werden, wenn die Tiere in Aquarien eingesetzt werden, deren allfälliger Auslauf in die Kanalisation mündet und aus denen sie nicht in ein anderes Gewässer entweichen können.

Einfuhr von Aquarien- und Gartenteichfischen (einschliesslich Krebse)

11. Die Einfuhr aller nicht im Anhang 3 VBGF aufgeführten Arten ist gestattet. Tiere der Arten gemäss Anhang 3 VBGF dürfen **nicht** importiert werden. Definition „Reptantia“ s. Punkt 2.